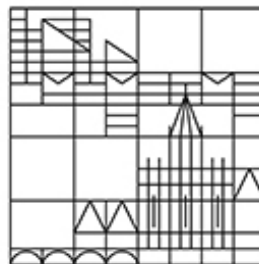


Universität
Konstanz



Amtliche Bekanntmachung der Universität Konstanz

Nr. 24/2014

Satzung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung für die geisteswissenschaftlichen Masterstudiengänge, hier: Änderung von Anlage B, hier: Neufassung der Fachspezifischen Bestimmungen für den Masterstudiengang Literatur-Kunst-Medien

Vom 30. April 2014

Satzung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung für die geisteswissenschaftlichen Masterstudiengänge, hier: Änderung von Anlage B, hier: Neufassung der Fachspezifischen Bestimmungen für den Masterstudiengang Literatur-Kunst-Medien

vom 30. April 2014

Aufgrund von § 34 Abs. 1 Satz 3 iVm § 19 Abs. 1 Nr. 9 Landeshochschulgesetz (LHG), hat der Senat der Universität Konstanz am 19. Februar 2014 die nachfolgende Satzung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung für die geisteswissenschaftlichen Masterstudiengänge in der Fassung vom 15. September 2003 (Amtl. Bkm. 22/2003), zuletzt geändert am 6. August 2013 (Amtl. Bkm. 75/2013), hier: Änderung von Anlage B, hier: Neufassung der Fachspezifischen Bestimmungen für den Masterstudiengang Literatur-Kunst-Medien, beschlossen.

Der Rektor der Universität Konstanz hat gemäß § 32 Abs. 3 Satz 1 Landeshochschulgesetz am 30. April 2014 seine Zustimmung zu der Änderungssatzung erteilt.

Artikel 1

Die Studien- und Prüfungsordnung für die geisteswissenschaftlichen Masterstudiengänge in der Fassung vom 15. September 2003 (Amtl. Bkm. 22/2003), zuletzt geändert am 6. August 2013 (Amtl. Bkm. 75/2013), wird wie folgt geändert:

In Anlage B erhalten die Fachspezifischen Bestimmungen für den Masterstudiengang Literatur-Kunst-Medien folgende neue Fassung:

<p>„UNIVERSITÄT KONSTANZ Anlage B zur Studien- und Prüfungsordnung für die geisteswissenschaftlichen Master-Studiengänge Fach LITERATUR - KUNST - MEDIEN</p>	<p>B 6.12</p>
---	----------------------

(in der Fassung vom 30. April 2014)

§1

Der Studiengang fokussiert die kulturellen, technischen und ästhetischen Merkmale unterschiedlicher Medien, wie sie sich in verschiedenen sozialen Kommunikationsformen beobachten lassen. Er reflektiert das Potential von Kunst und Literatur, nicht nur mediale Praxis zu sein, sondern auch – als Partner der Theoriebildung – auszustellen, zu stören und spielerisch weiterzuentwickeln. Aus der Analyse konkreter Artefakte werden so in einer kulturwissenschaftlichen Perspektive wichtige Erkenntnisse über mediale Praktiken, die den Umgang mit Bildern, Fotografien, Filmen, Karten oder Diagrammen, das Erzählen und Dokumentieren, das Sammeln von Objekten oder Daten u.a. betreffen, in interdisziplinärer Perspektive mit Bezug auf aktuelle Fragestellungen gewonnen. Der Studiengang kann entweder mit einem Schwerpunkt Kunst oder einem Schwerpunkt Medien oder mit einem interdisziplinären Schwerpunkt, der die Schnittstellen von Literatur und Kunst bzw. Literatur und Medien in den Blick nimmt, abgeschlossen werden.

§ 2 Studienumfang

(1) Es sind insgesamt 120 ECTS-Credits (cr) zu erwerben.

(2) Ein Semester, in der Regel das dritte, kann entweder als Auslandssemester an einer Gasthochschule, als Praxissemester oder als fachwissenschaftlich vertiefendes Semester an der Universität Konstanz verbracht werden. Der Prüfungsausschuss oder eine von diesem beauftragte Person legt in Absprache mit der/dem Studierenden vor dem Auslandssemester fest, welche Studien- und Prüfungsleistungen erbracht werden müssen, und stellt damit sicher, dass alle auswärts erbrachten Leistungen anerkannt werden. Das Praktikum muss vor Antritt vom Prüfungsausschuss oder von einer vom Prüfungsausschuss beauftragten Person genehmigt werden.

(3) Studienleistungen:

Studienleistungen werden nach Vorgabe des/der verantwortlichen Leiters/Leiterin der Lehrveranstaltung erbracht (bspw. Teilnahme plus Referat/Essay/Protokoll etc. oder Teilnahme plus Klausur). Studienleistungen müssen bestanden werden, zählen aber nicht in die Modul bzw. Endnote.

(4) Prüfungsleistungen:

Prüfungsleistungen sind Modularbeiten in Form wissenschaftlicher Hausarbeiten. Sie sind thematisch an den jeweiligen Modulen orientiert, und bilden damit die nach Inhalt und Lernzielen konzipierten Module ab. In Schwerpunktmodul Auslandsstudium gelten die im Rahmen der an der Gastuniversität besuchten Lehrveranstaltungen erbrachten Leistungen als Prüfungsleistungen. Prüfungsleistungen müssen benotet sein. Sie gehen in die Gesamtnote ein (§ 5 Abs. 1.5. c. und § 6 Abs. 1 und 2).

Modularbeiten können bereits vor Erbringung sämtlicher Studienleistungen eines Moduls verfasst werden. Die Schwerpunkte sind so konzipiert, dass den Studierenden die Möglichkeit geboten wird, sich im Rahmen der Modularbeiten intensiv den gewählten Themen zu widmen.

§ 3 Studieninhalte

(1) Im Masterstudiengang Literatur-Kunst-Medien werden die nachfolgenden Module angeboten. Die für das jeweilige Modul bzw. den jeweiligen Modulteil wählbaren Lehrveranstaltungen werden über das elektronische Lehrveranstaltungsverzeichnis LSF bekannt gegeben

Modul 1: Theorie der Medien, Kunst und Literatur (18 cr)

Die Veranstaltungen in diesem Modul sind durch Studienleistungen nach Vorgabe der/des Lehrenden abzuschließen (in der Regel Klausuren oder Präsentationen/Referate).

Studienleistungen:

Lehrveranstaltung	cr
Kunst- und Medientheorien (VL)	6
Literaturtheorien (VL)	6
Kulturtheorien (VL)	6

Prüfungsleistung:

keine	---
-------	-----

Modul 2: Repertoire (18cr)

Studienleistungen:

Lehrveranstaltung	cr
Kunst	3
Medien	3
Interdisziplinär	3

Prüfungsleistung:

Modularbeit	9
-------------	---

Modul 3: Schwerpunkt (18 Cr)

Es sind drei Veranstaltungen des jeweils belegten Schwerpunktes zu belegen.
Die Modularbeit ist im belegten Schwerpunkt zu verfassen.

Studienleistungen:

Lehrveranstaltung	cr
Schwerpunkt Kunst	3 x 3
Schwerpunkt Medien	3 x 3
Schwerpunkt Interdisziplinär	3 x 3

Prüfungsleistung:

Modularbeit	9
-------------	---

Modul 4: Medienpraxis (18 cr)

Prüfungsleistungen:

Lehrveranstaltung	cr
Medienpraxis I	9
Medienpraxis II	9

Alternativ: Praktikum (12-18 cr)

Wird eine fachlich einschlägige und mindestens dreimonatige berufspraktische Tätigkeit absolviert, werden 12 cr angerechnet und es entfällt die Veranstaltung Medienpraxis I aus Modul 4 sowie die Veranstaltung Schlüsselqualifikation I aus Modul 5. Bei einem viermonatigen Praktikum werden 15 Cr angerechnet und es entfällt darüber hinaus die Veranstaltung Schlüsselqualifikation II. Dauert die berufspraktische Tätigkeit 5 Monate oder länger, werden max. 18 Cr angerechnet. Es entfällt das Modul Medienpraxis.

Modul 5: Berufsfeldorientierung (6 cr)

Studienleistungen:

Lehrveranstaltung	cr
Schlüsselqualifikation I	3
Schlüsselqualifikation II	3

Prüfungsleistung:

keine	---
-------	-----

Abschlussmodul (42 cr)

Studienleistung:

Masterkolloquium	6 cr
------------------	------

Prüfungsleistungen:

Masterarbeit	24 cr
Mündliche Prüfung	12 cr

(2) Studienverlaufsplan

Folgender Studienverlaufsplan wird empfohlen. Es besteht keine Verpflichtung, nach diesem Studienverlaufsplan zu studieren.

1. Semester:

VL Kunst- und Medientheorie		6 cr
S Repertoire I	3 cr	
S Repertoire II		3 cr
S Schwerpunkt I		3 cr
SQ I		3 cr
Modularbeit		9 cr
		27 cr

2. Semester:

VL Literaturtheorie		6 cr
S Repertoire III		3 cr
S Schwerpunkt II		3 cr
S Medienpraxis I		9 cr
Modularbeit		9 cr
		30 cr

3. Semester:

VL Kulturtheorie		6 cr
Schwerpunkt III		3 cr
S Medienpraxis II		9 cr
Masterkolloquium		6 cr
SQ II		3 cr
		27 cr

4. Semester:

Masterarbeit	24 cr
Abschlussprüfung	12 cr
	36 cr

§ 4 Lehr- und Prüfungssprachen

Lehre und Prüfungen finden in der deutschen oder englischen Sprache statt.

§ 5 Master-Prüfung

(1) Studienbegleitende Prüfungsleistungen

(1.1.) In den Modulen 2 und 3 sind jeweils eine Modularbeit zu erbringen.

Im Modul 4 „Medienpraxis“ sind die nach Vorgabe des/der verantwortlichen Leiters/Leiterin der Lehrveranstaltung erforderlichen Prüfungsleistungen zu erbringen.

(1.2.) Die Modulnoten werden in den Modulen 2 und 3 aus der Note der jeweiligen Modularbeit gebildet. In Modul 4 „Medienpraxis“ wird die Modulnote aus dem arithmetischen Mittel der beiden zu erbringenden Prüfungsleistungen gebildet.

(1.3.) Bildung der Gesamtnote für die studienbegleitenden Prüfungsleistungen:

Die Note für die studienbegleitenden Prüfungsleistungen wird aus dem arithmetischen Mittel der Modulnoten der Module 2, 3 und 4 gebildet.

(2) Abschlussprüfung

(2.1.) Master-Arbeit

Die Master-Arbeit wird in deutscher oder englischer Sprache verfasst. Der Umfang beträgt etwa 60 Seiten. Für die erfolgreiche Anfertigung der Arbeit werden 24 ECTS-Credits vergeben.

(2.2.) Mündliche Abschluss-Prüfung

Die mündliche Abschlussprüfung besteht in einem einstündigen Kolloquium über drei Themen des belegten Schwerpunkts. Ein Thema kann aus der Masterarbeit hervorgehen. An der Prüfung sind zwei PrüferInnen beteiligt. Für die erfolgreich absolvierte Prüfung werden 12 ECTS-Credits vergeben.

§ 6 Bildung der Gesamtnote

(1) Die Master-Prüfung ist bestanden, wenn alle Studien- und Prüfungsleistungen in den Modulen 1, 2, 3, 4 und 5 sowie dem Abschlussmodul erbracht und alle Prüfungsleistungen mit mindestens "ausreichend" (4,0) bewertet worden sind.

(2) Bei der Bildung der Note werden die Prüfungsanteile wie folgt gewichtet:

1. die nach § 5 Abs. 1.3. gebildete Dezimalnote der studienbegleitenden Prüfungsleistungen wird mit 50 %,
2. die Note der schriftlichen Abschlussarbeit (Master-Arbeit) mit 35 %,
3. die Note der mündlichen Prüfung mit 15 % gewichtet.

§ 7 Zeugnis

Wird der Studiengang mit dem Schwerpunkt Kunst oder dem Schwerpunkt Medien abgeschlossen, wird im Zeugnis der Name des Studiengangs um die Angabe „mit Schwerpunkt Kunst“ bzw. „mit Schwerpunkt Medien“ ergänzt.

§ 8 In-Kraft-Treten und Übergangsbestimmungen

Die Fachspezifischen Bestimmungen treten zum 1. Oktober 2014 in Kraft. Studierende, die ihr Masterstudium im Fach Literatur-Kunst-Medien vor dem 1. Oktober 2014 begonnen haben, setzen es nach den bisher für sie geltenden Bestimmungen fort.“

Artikel 2

In-Kraft-Treten und Übergangsbestimmungen

Diese Änderungen treten zum 1. Oktober 2014 in Kraft. Studierende, die ihr Masterstudium im Fach Literatur-Kunst-Medien vor dem 1. Oktober 2014 begonnen haben, setzen es nach den bisher für sie geltenden Bestimmungen fort.

Konstanz, 30. April 2014

gez.

Prof. Dr. Dr. h.c. Ulrich Rüdiger

- Rektor -